

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Quartier Lübecker Ring“ in Soest



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Auftraggeber: Architekturbüro Quiring
z. Hd. Dipl.-Ing. Jakob Quiring
Schottenteich 8
59494 Soest

Auftragnehmer:



Projektnummer: 967
Bearbeiter: Dipl. Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Ökologin Sarah Fuchs

Stand: Dezember 2018

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP.....	4
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	4
2.2	Ablauf einer ASP.....	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum.....	8
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	8
3.2	Wirkraum.....	8
3.3	Wirkungsprognose.....	11
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I).....	12
4.1	Methodik.....	12
4.2	Potentialeinschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	12
5	Analyse der Wirkfaktoren und Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	17
6	Vermeidungsmaßnahmen.....	18
6.1	Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten.....	18
7	Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	19
8	Zulässigkeit des Vorhabens.....	20
9	Literatur.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot umrandet) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).....	1
Abbildung 2: Luftbild mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: TIM-ONLINE 2018).	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).	7
Abbildung 4: Blick auf die brachgefallene Grünlandfläche des Plangebietes im Frühjahr 2018 mit Brombeeraufwuchs.	9
Abbildung 5: Blick auf die südöstliche Plangebietsgrenze im Frühsommer 2018 mit Baumreihe und Heckenstruktur.	9
Abbildung 6: Blick auf eine alte Eiche im nordöstlichen Pangebiet.....	10
Abbildung 7: Ungefähre Abgrenzung des Wirkraumes (orange) (Kartengrundlage: GEOBASIS DE/BKG GOOGLE 2018).	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4414 (Soest), 2. Quadrant mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen von Arten im Wirkraum.	13
---	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum geplanten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Quartier Lübecker Ring“ in Soest. Ziel der Planungen ist eine Quartierentwicklung mit Wohn- und weiteren Nutzungen, darunter eine Tagespflege, Kindertagesstätte, Gastronomie und ein Sport- und Bildungscenter.

Das Plangebiet befindet sich im Soester Süden am Kreuzungsbereich Lübecker Ring / Bundesstraße 229 (vgl. Abbildung 1). Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine brachgefallene Grünlandfläche sowie randlich einzelne Gehölzstrukturen. Südlich und östlich sind Wohnbebauungen vorhanden. Das weitere Umfeld ist ansonsten überwiegend städtisch geprägt (vgl. Abbildung 2).

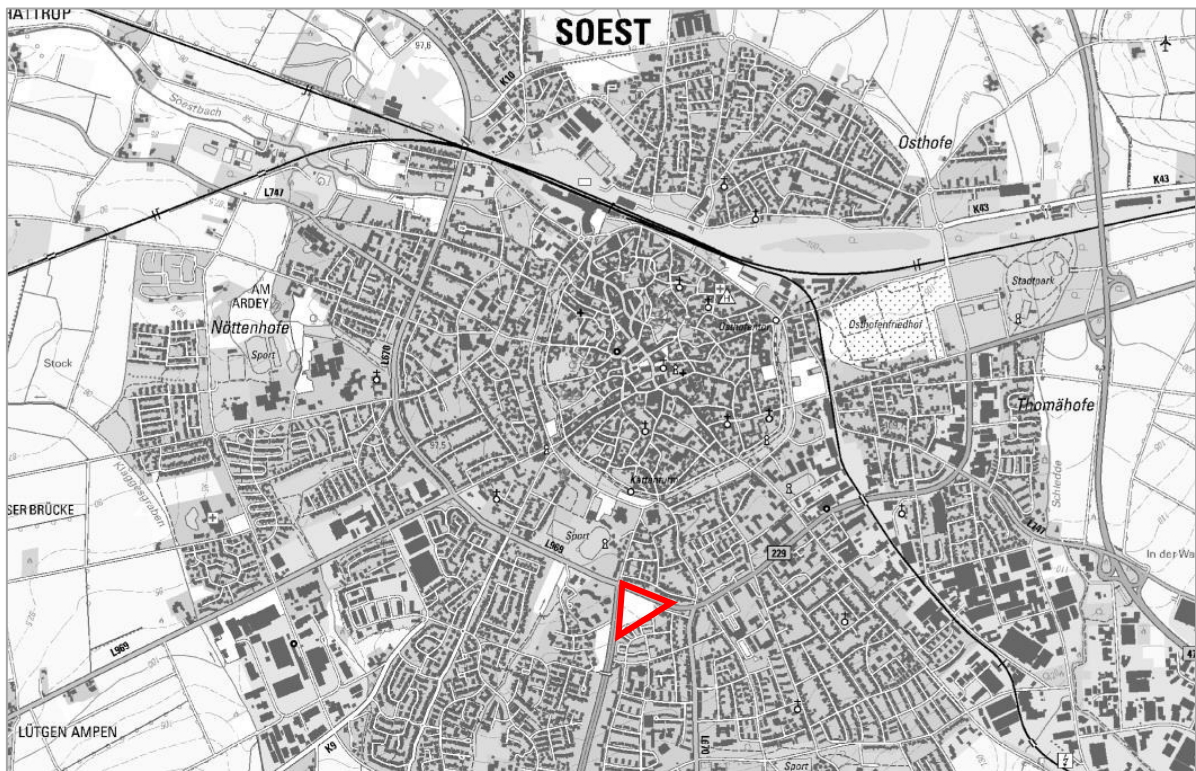


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot umrandet) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).



Abbildung 2: Luftbild mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: TIM-ONLINE 2018).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssten ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 oder der Stufe 3 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- alle streng geschützten Arten nach Anhang IV (FFH-RL)
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

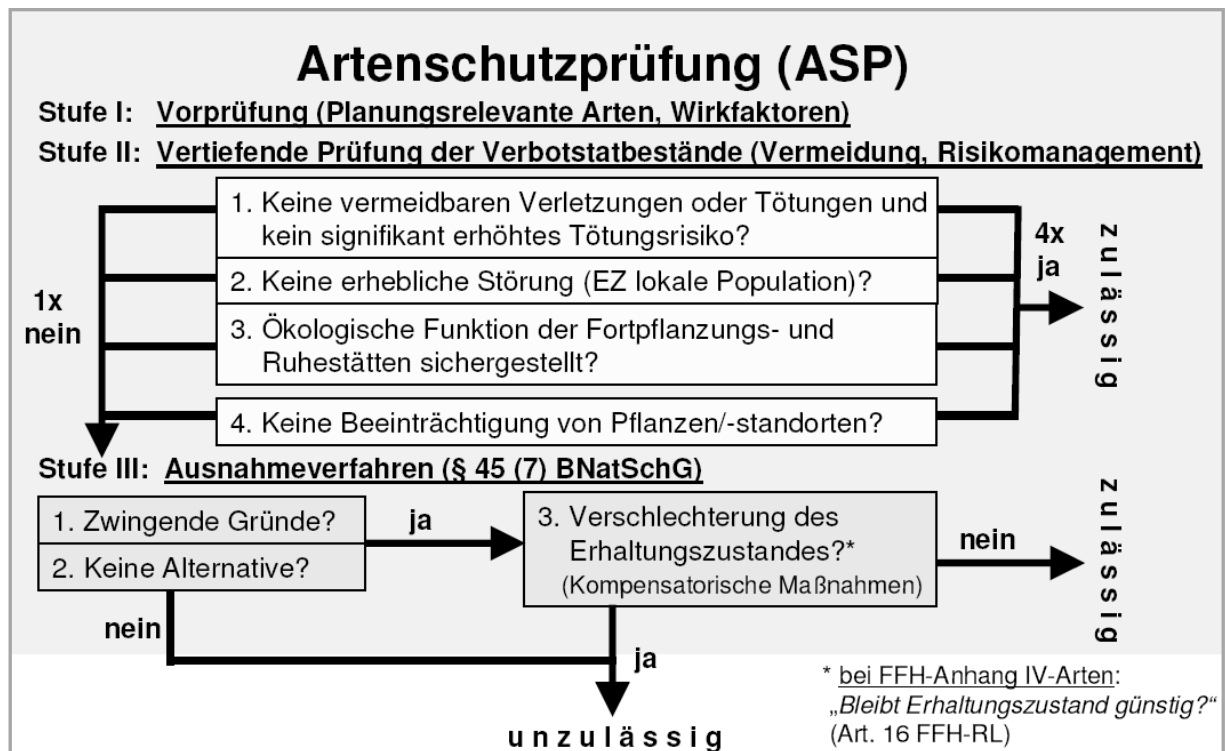


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die REAVESTA GmbH plant die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf einer brachgefallenen Grünlandfläche im Stadtbereich von Soest. Ziel der Planungen ist die Errichtung eines Mischquartiers mit Wohnnutzungen im südlichen Plangebiet und weiteren Nutzungen im nördlichen Plangebiet, darunter eine Tagespflege, eine Kindertagesstätte, eine Gastronomie und ein Bildungs- und Sportcenter.

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum hauptsächlich die Fläche des Plangebietes, welche durch eine brachgefallene Grünlandfläche gekennzeichnet ist. Auf dieser befinden sich bereits teilweise (nitrophile) Hochstaudenbestände sowie Brombeergebüsche (vgl. Abbildung 4). Randlich ist die Fläche z.T. von standortheimischen Gehölzbeständen umgeben, darunter Baumreihen, Hecken (vgl. Abbildung 5) und im nordöstlichen Plangebiet eine einzelstehende alte Eiche (vgl. Abbildung 6).

Nach Süden und Westen werden private Gartenbereiche sowie Wohnhäuser in den Wirkraum miteinbezogen. Im Norden und Westen bilden der „Lübecker Ring“ und die „Bundesstraße 229“ die Grenze des Wirkraumes. Hier ist nicht davon auszugehen, dass sich potentielle Wirkungen weiter in diese Richtung auswirken werden, da die Straßen viel befahren sind, großen Lärm verursachen und somit eine Vorbelastung für die Fauna darstellen (vgl. Abbildung 7).



Abbildung 4: Blick auf die brachgefallene Grünlandfläche des Plangebietes im Frühjahr 2018 mit Brombeeraufwuchs.



Abbildung 5: Blick auf die südöstliche Plangeietsgrenze im Frühsommer 2018 mit Baumreihe und Heckenstruktur.



Abbildung 6: Blick auf eine alte Eiche im nordöstlichen Pangebiet.



Abbildung 7: Abgrenzung des Wirkraumes (orange) (Kartengrundlage: GEOBASIS DE/BKG GOOGLE 2018).

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung bzw. Umgestaltung der Fläche ausgehen können.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen sowie der Verlust einzelner Bäume können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch zusätzlichen Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2018) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattenebene in Listenform vom LANUV zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2016b). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde zunächst anhand einer Luftbilddauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten.

Eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen fand am 17.05.2018 statt. Die brachgefallene Grünfläche wurde auf ihr Potential für Bodenbrüter bzw. auf das Vorhandensein von Nestern untersucht. Innerhalb der Gehölzbestände wurde auf Nester von Vogelarten, Spechthöhlen sowie Spalten und Höhlen mit Quartiereignung für Fledermäuse geachtet.

4.2 Potentialeinschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4414 Soest, Quadrant 2 insgesamt 45 planungsrelevante Arten auf, davon 37 Vogel- und acht Fledermausarten (vgl. Tabelle 1).

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf ausgedehnte Waldbereiche, offene Agrarlandschaften, Still- und Fließgewässer oder reich strukturierte Kulturlandschaften angewiesen sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine größere Freifläche im Innenbereich, die zu zwei Seiten von stark befahrenen Straßen und ansonsten von Wohnbebauung umgeben ist. Eine Betroffenheit der

genannten Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die relevanten Habitate sowohl im Eingriffsbereich als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind (in Tabelle mit „-“ gekennzeichnet).

Anderen Arten bietet das Plangebiet kein Potential für Brutmöglichkeiten, sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten wären ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotop im Plangebiet potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind aufgrund der Lage im Innenbereich dagegen nur vereinzelt vertreten (in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet).

Nach erster Einschätzung verbleiben acht Vogelarten – Sperber, Waldohreule, Bluthänfling, Saatkrähe, Kuckuck, Mehlschwalbe, Girlitz und Star – und zwei Fledermausarten – Breitflügel- und Zwergfledermaus – in der Liste, die im Hinblick auf die Biotopausstattung im Eingriffsbereich bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Bei der Begehung wurde daher besonders auf die für diese Arten relevanten Strukturen geachtet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4414 (Soest), 2. Quadrant mit Potentialeinschätzung durch Luftbildauswertung zum Vorkommen von Arten im Wirkraum.

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand MTB 4414.2 (ATL)	Potentialanalyse durch Luftbildauswertung
Fledermäuse				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Vögel				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	X
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	-

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „QUARTIER LÜBECKER RING“ IN SOEST

<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G↓	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	N
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	X
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	S	-
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	X
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	X
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	N
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	-
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000	S	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	Unbek.	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, + = Bestandstrend positiv, - = Bestandstrend negativ ATL = atlantische Region; X = potentielles Vorkommen, N = potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden

Vögel

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2018) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich innerhalb des Plangebietes oder im Wirkraum keine Hinweise auf (Brut-) Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Innerhalb des Plangebietes sowie innerhalb des Wirkraumes entlang des Lübecker Ringes befinden sich Baumgruppen bzw.- Baumreihen, in welchen potentiell **Sperber**, **Saatkrähen**,

die Horst beziehende **Waldohreule** oder der **Kuckuck** brüten könnten. Daher wurden die Gehölzstrukturen eingehend auf Horste bzw. Nester untersucht. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Nester gefunden werden, sodass hier ein Vorkommen von **Sperber**, **Kuckuck** und **Waldohreule** ausgeschlossen werden kann. Auch eine künftige Ansiedlung dieser Arten ist eher unwahrscheinlich. Dies kann damit begründet werden, dass viele Vogelarten, darunter auch der Kuckuck und die Waldohreule, empfindlich auf die Nähe von Fahrzeugen reagieren (vgl. KIFL 2009). So wurde für diese beiden Arten ein kritischer Schallpegel von 58 dB (tags) angegeben. Nach den aktuellen Umgebungslärm-Karten des MULNV NRW (2017) wird ausgehend von den umliegenden Straßen im Bereich des Gehölzbestandes im Plangebiet ein Wert zwischen 55 und 60 dB (A) tags erreicht. Die angrenzenden Straßen stellen demnach für Kuckuck, Waldohreule sowie andere Arten eine deutliche Störung dar. Für den Sperber ist der Umgebungslärm zwar weniger relevant, jedoch können optische Signale eine Störwirkung erzeugen.

Innerhalb des Wirkraumes in den Bäumen am Lübecker Ring kommen in einer kleinen Kolonie **Saatkrähen** vor. Der Verbotstatbestand der Tötung kann ausgeschlossen werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine Nester der Saatkrähen befinden. Zur Vermeidung der Störung während der Brut (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (vgl. Kapitel 6.1). Eine Aufgabe der Fortpflanzungsstätten durch die Planung ist nicht zu erwarten, da es sich bei den Saatkrähen um Kulturfolger handelt, die an anthropogene Verhältnisse im Siedlungsbereich angepasst sind.

Die **Mehlschwalbe** baut ihre Nester bevorzugt an den Außenwänden freistehender, mehrstöckiger Häuser an der Dachunterkante. Sie dringt als Kulturfolger bis in Siedlungsbereiche vor. An den Häusern innerhalb des Wirkraumes konnten keine Nester entdeckt werden. Die Gebäude sind außerdem von der Planung nicht direkt betroffen, sodass potentiell vorhandene Nester nicht zerstört werden. Störungen und damit eine Aufgabe des Bruthabitats sind ebenfalls auszuschließen, da die Art als Kulturfolger eng an anthropogene Verhältnisse angepasst ist. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Der **Star** ist eine höhlenbrütende Art und nutzt zum einen ausgefallte Astlöcher und Buntspechthöhlen und zum anderen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Die Bäume innerhalb des Plangebietes bzw. des Wirkraumes wurden eingehend auf Vorkommen von Höhlen untersucht sowie die Häuser auf mögliche Brutstätten. Innerhalb der alten Eiche sind Höhlen aufgrund des Alters und der Dicke des Baumes nicht vollständig auszuschließen. Eine vollständige Begutachtung konnte aufgrund der Belaubung zum Zeitpunkt der Begehung nicht erfolgen. Da der Baum nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten bleibt und sich außerdem bereits an einer vielbefahrenen Straße mit großen Störpotential befindet, ist im Zuge der Pla-

nungen von keiner Erfüllung eines Verbotstatbestandes auszugehen. An den übrigen Gehölzstrukturen konnten keine Höhlen festgestellt werden, sodass ein Vorkommen des Stares hier ausgeschlossen werden kann.

Der **Bluthänfling** baut seine Nester bevorzugt in dichten Gebüsch und Hecken. Dabei dringt er bis in städtische Gebiete vor, in denen er Brachen, Gärten, Parks und Friedhöfe besiedelt. Gleiches gilt für den **Girlitz**, für welchen der Lebensraum Stadt aufgrund des wärmeren Mikroklimas von großer Bedeutung ist. Hier baut er seine Nester in Nadelbäumen, Sträuchern und Rankenpflanzen. Innerhalb der Gehölzbestände im Plangebiet konnten keine Nester gefunden werden, sodass ein Vorkommen von Bluthänfling und Girlitz ausgeschlossen werden kann.

Weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna wie z.B. Hausrotschwanz, Blau- und Kohlmeise, Amsel usw., die im Plangebiet vorkommen könnten, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 6.1 Planungshinweise zu günstigen Räumungs- und Fällzeiträumen gegeben.

Fledermäuse

Potentiell könnten zwei Fledermausarten – Breitflügel- und Zwergfledermaus – im Wirkraum vorkommen. Beide Arten sind Gebäude bewohnende Fledermäuse. Da keine Gebäude im Zuge der Planungen abgerissen werden, sind diese nicht vom Vorhaben betroffen. Sie könnten das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Diese Funktion wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Die Fledermäuse können das Plangebiet im Luftraum weiterhin als Jagdhabitat nutzen.

5 Analyse der Wirkfaktoren und Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die Umsetzung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen:

- **Baubedingte Wirkungen**

Da aktuell Brutvorkommen planungsrelevanter Arten auf der Brachfläche sowie in den randlichen Gehölzbeständen ausgeschlossen werden konnten, wird der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Verbotstatbestand der Tötung (vgl. § 44 (1) Nr. 3 & Nr. 1 BNatSchG) im Zuge der Bautätigkeiten nicht ausgelöst.

Durch den Bau des geplanten Mischquartiers auf der Brachfläche und durch die Beseitigung von Gehölzen könnten während der Brutzeit jedoch Individuenverluste der allgemeinen Brutvogelfauna resultieren (geschützt nach Vogelschutzrichtlinie). Durch eine Bauzeitenregelung kann dieser Verbotstatbestand vermieden werden.

Weiterhin ist eine Störung der im Wirkraum nachgewiesenen Saatkrähen möglich (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Dies kann ebenfalls durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

- **Anlagenbedingte Wirkungen**

Anlagenbedingt gehen keine Habitate planungsrelevanter Arten verloren. Durch die Anlage des Mischquartiers wird im vorliegenden Fall kein Verbotstatbestand ausgelöst.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Im Wirkraum sind lediglich Saatkrähe sowie Zwerg- und Breitflügelfledermaus als (potentiell) vorkommend eingestuft. Betriebsbedingt können Störungen für diese Arten ausgeschlossen werden, da sie als Kulturfolger üblicherweise in Siedlungsbereichen ungestört vorkommen.

6 Vermeidungsmaßnahmen

6.1 Maßnahmen zum Schutz von europäischen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungszeit und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde notwendig.

7 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen aus:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldräumung) sowie die Baumaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) beginnen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

8 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet,
- Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen außerhalb des genannten Zeitraumes und unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Dezember 2018



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |

9 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIFL – KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2016a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 12.09.2018).
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2016b): Planungsrelevante Arten für die Messtischblattquadranten 46152 (Meschede). Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44142> (zuletzt abgerufen am 05.12.2018).
- LANUV NRW – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @linfos-Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> (zuletzt abgerufen am 05.12.2018).
- MULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2017): Umgebungslärm in NRW. Online unter: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (zuletzt abgerufen am 11.12.2018).

MUNLV NRW – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Planes "Quartier Lübecker Ring" in Soest

Plan-/Vorhabenträger (Name): REAVESTA GmbH Antragstellung (Datum): 12.12.2018

Die REAVESTA GmbH plant die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf einer brachgefallenen Grünlandfläche im Stadtbereich von Soest. Ziel der Planungen ist die Errichtung eines Mischquartiers mit Wohn- und weiteren Nutzungen, darunter eine Tagespflege, eine Kindertagesstätte, eine Gastronomie und ein Bildungs- und Sportcenter.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.